

ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BANK GUTMANN AKTIENGESELLSCHAFT
Fassung Februar 2014 - Dezember 2022

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

BISHERIGE FASSUNG (FEBRUAR 2014)

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen der Bank Gutmann Aktiengesellschaft (im Folgenden „das Kreditinstitut“) und damit auch für alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste, wie zB den Girokontovertrag oder den Kreditkartenvertrag. Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste

Z 2. (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu angebotenen Änderungen gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung der AGB ist dem Kunden mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kunden in jeder Form erfolgen kann, die mit ihm vereinbart worden ist. Gegenüber einem Unternehmer gilt als Mitteilung auch, wenn das Angebot zur Änderung der AGB auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit gehalten wird.

NEUE FASSUNG (DEZEMBER 2022)

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten **ab Vereinbarung** für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank Gutmann Aktiengesellschaft (im Folgenden „das Kreditinstitut“).

Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut, daher

- sowohl Verträge über wiederholte oder andauernde Leistungen mit bestimmter oder unbestimmter Laufzeit, wie insbesondere Rahmenverträge für Zahlungsdienste, (zB den Zahlungskontovertrag oder den Kreditkartenvertrag) und Wertpapierdienstleistungen, Depotverträge, Kreditverträge, Schließfachmietverträge, (im Folgenden „Dauerverträge“)
- als auch Verträge, die der Kunde gelegentlich mit dem Kreditinstitut über einzelne Geschäfte abschließt, wie insbesondere Geschäfte in Valuten und Edelmetallen oder auch einzelne Zahlungs- oder Wertpapierdienstleistungen, die in keinem Dauervertrag vereinbart wurden (im Folgenden „Einzelverträge“)

Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Bleibt unverändert.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Dauerverträgen

Z 2. (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens **unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen** angeboten. Dabei werden die vom **Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt (im Folgenden „die Gegenüberstellung“)**. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung der AGB **samt Gegenüberstellung** ist dem Kunden, **der Verbraucher ist**, mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kunden **per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene**

ne Anschrift (siehe Z 11 Abs 2 AGB) erfolgt bzw. in jeder Form einer elektronischen Mitteilung erfolgen kann, die mit ihm wirksam vereinbart worden ist. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend das Angebot über die Änderung der AGB auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kunden im Angebot zur Änderung der AGB auf die von der Änderung betroffenen Bestimmungen der AGB hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kunden zur Änderung der AGB als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der AGB kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Angebot zur Änderung der AGB hinweisen.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Angebot zur Änderung der AGB hinweisen.

(4) Die Absätze (1), (2) und (3) gelten auch für - nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende - Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags). Die Änderung der in solchen Rahmenverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) ist gesondert in den Ziffern 41 bis 44a geregelt.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kunden im Angebot zur Änderung der AGB darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kunden zur Änderung der AGB als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der AGB kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auch auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in seinen Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Angebot zur Änderung der AGB hinweisen.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Zahlungskontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Angebot zur Änderung der AGB hinweisen.

(4) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Zahlungskontovertrags), in denen die Geltung dieser AGB vereinbart worden ist. Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreditinstituts gemäß Absatz (2) ist im Falle der Änderung von Dauerverträgen nicht erforderlich, ausgenommen bei Rahmenverträgen für Zahlungsdienste.

(5) Die vorstehenden Absätze (1) bis (4) finden auf Änderungen der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) und der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) keine Anwendung. Für Entgelt- und Leistungsänderungen gelten die Ziffern 41 bis 44a, soweit diese Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3. (1) Bleibt unverändert.

(2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax oder Datenübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist. Dies gilt nicht für Aufträge zu Zahlungsdiensten.

3. Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten - sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen - vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier, wobei hierfür auch ein Kontoauszug ausreichend ist.

(3) Bleibt unverändert.

3. Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten - sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder **Handelsbräuche** der Kreditinstitute bestehen - vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier, wobei hierfür auch ein Kontoauszug ausreichend ist **oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger (zB auf elektronischem Weg im Rahmen des Internetbankings).**

(3) Einem Verbraucher wird eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon mit den Abrechnungen gemäß Abs 2 erhalten hat, sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrags zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kunden eine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbankings abgeschlossen, erfolgt die Zugänglichmachung der Entgeltaufstellungen durch Abrufbarkeit in elektronischer Form im Internetbanking; ansonsten wird das Kreditinstitut dem Kunden die Entgeltaufstellungen in den Geschäftsstellen zur Verfügung halten. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden unentgeltlich in Papierform mitteilen.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, **einer Amtsbestätigung über das Vertretungsrecht des Erben gem. § 810 ABGB, des Einantwortungsbeschlusses oder eines europäischen Nachlasszeugnisses** zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Bleibt unverändert.

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Verein-

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7. (1) Bleibt unverändert.

barung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher - soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht - nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 26 Abs 1 bis 4, 28 Abs 1, 31 und 32 Zahlungsdienstegesetz vorgesehenen Informationsverpflichtungen nicht.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 9. Über Z 8 dieser Bedingungen hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des EWR in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) für die ordnungsgemäße Ausführung der Überweisung bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister (Z 37a dieser Bedingungen).

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift

Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden.

b) Vertretungsberechtigung

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung - einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 29 und 30) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekanntgegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

(2) Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des 3. Hauptstückes des Zahlungsdienstegesetzes 2018 („ZaDiG“), worin die Transparenz der Vertragsbedingungen sowie die Informationspflichten für Zahlungsdienste geregelt werden, ist gegenüber Unternehmern sowie allen juristischen Personen ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Bearbeitung von Aufträgen

Z 9. (1) Über Z 8 dieser Bedingungen hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber Verbrauchern im Zahlungsverkehr gemäß § 80 ZaDiG.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten

Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse, sowie seiner Telefon- und/oder Mobiltelefonnummer, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift bzw. seiner sonstigen Kontaktdaten nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzten vom Kunden dem Kreditinstitut bekanntgegebene Kontaktmöglichkeiten übermittelt wurden.

b) Vertretungsberechtigung

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung - einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 29 und 30 AGB) unverzüglich mitzuteilen und die Änderungen nachzuweisen, sofern sich diese Änderungen nicht aufgrund der Mitteilung ergeben.

(2) Bleibt unverändert.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekanntzugeben.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine **sonstige** juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

Z 13a. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln; Zahlungsinstrumente

Z 15. Werden vom Kunden mittels Telekommunikation Aufträge erteilt oder sonstige Erklärungen abgegeben, so hat er zumutbare Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen. Diese Bestimmung gilt nicht für Aufträge und Erklärungen des Kunden zu Zahlungsdiensten.

4. Sorgfalt bei der Verwendung von Zahlungsinstrumenten

Z 15. Entfällt.

Z 15a. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Die Verpflichtungen aus etwaigen Sonderbedingungen bleiben davon unberührt. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

Z 15a. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. **Zugriffe durch Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „unbefugte Zugriffe“ im Sinne dieser Bestimmung.**

Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem **im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zu einem Zahlungsinstrument der in den Sonderbedingungen zum Zahlungsinstrument** bekannt gegebenen Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer **und juristische Personen** haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
- das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
- der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie **(Überschreitung oder Überziehung)** nicht **nachgekommen ist, und**

Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
- beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden - über eine solche Sperre und deren Gründe, sowie über die Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

(3) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten auch für Instrumente, die außerhalb von Zahlungsdiensten vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden können.

(3) Die obenstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den elektronischen Abruf von Informationen zu Zahlungskonten durch den Kunden selbst oder von ihm autorisierte Dritte (zB Kontoinformationsdienstleister).

5. Erhebung von Einwendungen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie zB Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(2) Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

(3) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hievon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 37 Abs 9 dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

5. Erhebung von Einwendungen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie zB Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten, zu erheben.

(2) Gehen dem Kreditinstitut zu solchen Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen des Kreditinstituts als genehmigt; der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung des Kreditinstitutes unrichtig war. Das Kreditinstitut wird den Kunden in jeder Erklärung, für welche diese Regelung gilt, auf die Folgen des Unterbleibens von zeitgerechten Einwendungen hinweisen.

(3) Entfällt, siehe Z 16a. neu.

6. Berichtigung von Zahlungsvorgängen

Z 16a. (1) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines **Zahlungskontos** kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 37 Abs 9 dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht **hat**. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

(2) Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen verkürzt sich die Frist gem. Abs 1 von 13 Monaten auf 1 Monat.

(3) Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsicht berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat das Kreditinstitut seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der nicht autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung das Kreditinstitut.

6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17. Der Kunde hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen des Kreditinstituts (wie zB Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen des Kreditinstituts, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen. Dies gilt nicht für Mitteilungen und Sendungen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten.

7. Übersetzungen

Z 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

7. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17. Der Kunde, **der Unternehmer ist**, hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen des Kreditinstituts (wie z.B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen des Kreditinstituts, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen. Dies gilt nicht für Mitteilungen und Sendungen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten.

8. Übersetzungen

Z 18. Bleibt unverändert.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22. (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 22a. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags (Z 2) bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

(4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste, insbesondere Girokontoverträge, und auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

(5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume des Kreditinstituts. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

2. Rechtswahl

Z 20. (1) Für alle **Geschäftsbeziehungen** zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

(2) **Ist der Kunde Verbraucher, so bleiben zwingende günstigere Verbraucherschutzregelungen des Aufenthaltsstaates des Kunden unberührt.**

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22. (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere **Zahlungskontoverträge**) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet, **ausgenommen im Voraus bezahlte Entgelte für Zahlungsdienste (siehe Z 24 Abs 3 AGB).**

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 22a. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den **Zahlungskontovertrag**, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, (Z 2 **AGB**) bleibt unberührt.

(2) Bleibt unverändert.

(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist **von einem Monat** kündigen.

(4) Das Kreditinstitut kann **alle** auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. **Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.**

(5) Entfällt, siehe Absatz 4.

2. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 23. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Dauer die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann

und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

3. Rechtsfolgen

Z 24. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 23. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte **Zeit** die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne **Geschäftsbeziehungen** davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten **eingetreten und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.**
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse **(Vermögen und Verbindlichkeiten)** oder sonstige wesentliche Umstände **gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte** oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch **ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor.**

4. Rechtsfolgen

Z 24. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner **Geschäftsbeziehungen** davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Bleibt unverändert.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste **anteilmäßig** erstatten.

(4) Bleibt unverändert.

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

B. Eröffnung von Konten

Z 27. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

E. Besondere Kontoarten

3. Gemeinschaftskonto

Z 33. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und der gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz - soweit erforderlich - erhobenen Angaben zu den gemeinsamen Anlagezielen, zur gemeinsamen Risikoneigung und zu den finanziellen Verhältnissen aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

4. Fremdwährungskonto

Z 35. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben des Kreditinstituts in der entsprechenden Währung durch von dem Kreditinstitut nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

B. Eröffnung von Konten

Z 27. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer (**International Bank Account Number-IBAN**) geführt.

E. Besondere Kontoarten

3. Gemeinschaftskonto

Z 33. (1) Bleibt unverändert.

(2) Bleibt unverändert.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und der gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz - soweit erforderlich - erhobenen Angaben zu den gemeinsamen Anlagezielen, zur gemeinsamen Risikoneigung und zu den finanziellen Verhältnissen aller **Kontoinhaber** zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Bleibt unverändert.

4. Fremdwährungskonto und Transaktionen in fremder Währung

Z 35. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender **Zahlungsauftrag** vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung **dem im Zahlungsauftrag angegebenen Konto des Empfängers** in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) **Die Verpflichtung des Kreditinstitutes zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur**

Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht

oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und so lange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung des Kreditinstitutes zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstitutes, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 36. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten jährlich ab. Die im Jahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird ("Zinseszinsen"). Depotaufstellungen werden einmal jährlich erteilt.

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle bereit.

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 36. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten jährlich ab. Depotaufstellungen werden **vierteljährlich** erteilt. Siehe auch erster Satz (2).

(2) Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird. Durch die Zuschreibung der Zinsen zum Kontosaldo (Kapitalisierung) fallen in weiterer Folge Zinsen auf die Zinsen an („Zinseszinsen“).

IV. GIROVERKEHR

A. ÜBERWEISUNGSAUFRÄGE

Z 37. (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger durch die Angabe von dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. Hat der Zahlungsdienstleister des Empfängers seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des EWR als Österreich oder in der Schweiz, so ist bis zum 31. Jänner 2016 neben der IBAN auch der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers anzugeben.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Emp-

IV. ZAHLUNGSVERKEHR

A. ÜBERWEISUNGSAUFRÄGE

Z 37. (1) Kundenidentifikatoren, die vom Kunden für die Auslösung und für die Ausführung eines Zahlungsauftrags durch das Kreditinstitut anzugeben sind, sind

(i) bei Überweisungsaufträgen in EUR zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) geführt wird, die IBAN,

(ii) bei Überweisungsaufträgen in einer anderen Währung als EUR zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des EWR geführt wird,

- die IBAN und der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, oder
- die Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers,

(iii) bei Überweisungen (in EUR oder in einer anderen Währung) zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird,

- die IBAN und der BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, oder
- die Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(2) Zusätzlich zu den Kundenidentifikatoren gemäß Absatz 1 hat der Kunde den Namen des Empfängers anzugeben; dieser ist jedoch kein Kundenidentifikator.

fänger zu bezeichnen:

mit Namen und Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) **Die Angaben zu IBAN und BIC, die vom Kunden im Rahmen der Absätze (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators und bleiben bei Ausführung der Überweisung unbeachtet.**

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut eingegangene Überweisungsaufträge (Z 37a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 37a (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 37a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht

(3) **Das Kreditinstitut führt einen Überweisungsauftrag anhand des/der Kundenidentifikators/en aus; alle sonstigen Angaben einschließlich Empfängername bleiben dabei unbeachtet.**

(4) Bleibt unverändert.

(5) Bleibt unverändert.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, **vereinbarte Überziehungsmöglichkeit**) vorhanden ist.

(7) **Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut auch einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.**

(8) Beim Kreditinstitut **oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister** eingegangene Überweisungsaufträge (Z 37a **AGB**) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

Absatz (8) wird Absatz (9): bleibt inhaltlich unverändert

(10) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen **von SEPA Lastschriften**, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - anlässlich der jeweiligen Transaktion **auf dem**

anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - einmal monatlich vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellt.

Ausführungsfristen

Z 37a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Kundeninformationen der Bank Gutmann Aktiengesellschaft gemäß ZaDiG“, die es elektronisch auf seiner Homepage bereithält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) in Euro Anwendung.

(4) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht auf EURO, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die in Absatz 3 angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

Kontoauszug ausgewiesen. Ein Verbraucher kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise derart mitgeteilt oder zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Verbraucher kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

Ausführungsfristen

Z 37a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Verbraucher rechtzeitig vor und bei Abschluss des Zahlungskontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Bleibt unverändert.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf folgende Zahlungsvorgänge Anwendung:

- Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR),
- Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für in Absatz 3 nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR, beträgt die in Absatz 3 angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 38. (1) Bei aufrehtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Girokontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - einmal monatlich zur Verfügung gestellt.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.

(4) Wird Bargeld auf ein Girokonto eines Verbrauchers beim Kreditinstitut in der Währung des betreffenden Girokontos einbezahlt, so stellt das Kreditinstitut sicher, dass der Betrag unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Kontoinhaber ein Unternehmer, so wird der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt.

(5) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 38. (1) Bei aufrehtem **Zahlungs**kontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. **Wenn und soweit aus dem Konto Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden bestehen, ist das Kreditinstitut auch nach Auflösung des Zahlungskontovertrages berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, und mit seinen Forderungen gegen die Forderung des Kunden auf Auszahlung des entgegengenommenen Betrags aufzurechnen. Über das nach Aufrechnung verbleibende Guthaben kann der Kunde verfügen.**

Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. **Für Gutschriften in der Fremdwährung gilt Z 35 AGB.**

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - anlässlich der jeweiligen Transaktion **auf dem** Kontoauszug ausgewiesen. **Ein Verbraucher kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienste für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise derart mitgeteilt oder zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Verbraucher kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.**

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. **Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.**

(4) Entfällt.

(5) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann

Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

D. Belastungsbuchungen

Z 40. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 37a Abs 1 dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

E. Einzugsermächtigungen und Lastschriftaufträge

Z 40a. (1) Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann ab 1. Februar 2014 gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag des Kunden vor, von einem im Auftrag bestimmten Dritten eingezogene Beträge zulasten des Kontos des Kunden zu bezahlen („Lastschriftauftrag“), muss das Kreditinstitut dem Verlangen eines Kunden, der Verbraucher ist, die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit gleicher Wertstellung rückgängig zu machen, nachkommen. Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass dem Kunden die Information über den anstehenden Einzug mindestens vier Wochen vor dem Fäl-

das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

D. Belastungsbuchungen

Z 40. (1) Bleibt unverändert

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie **SEPA-Firmenlastschriften (Z 40a AGB)** sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von **drei** Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. **SEPA-Lastschriften (Z 40a Absatz 3 AGB) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.**

E. SEPA – Lastschriften

Z 40a. (1) **Ein SEPA-Lastschriftmandat liegt vor, wenn der Zahler einem Zahlungsempfänger die Ermächtigung erteilt hat, Beträge von seinem Konto einzuziehen. Ein SEPA-Firmenlastschriftmandat liegt vor, wenn der Zahler einem Zahlungsempfänger die Ermächtigung erteilt hat, Beträge von seinem Konto einzuziehen, wobei sowohl Zahler als auch Zahlungsempfänger Unternehmer sind und der Zahler seinem Kreditinstitut einen entsprechenden Abbuchungsauftrag erteilt hat.** Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels **SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift** zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten **mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift** auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden. **Auch kann der Kunde das Kreditinstitut beauftragen, sämtliche Lastschriften bzw. Firmenlastschriften auf sein Konto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften bzw. Firmenlastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften bzw. Firmenlastschriften zu autorisieren.**

(2) **Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten IBAN durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt werden. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Do-**

ligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Zahlungsempfänger in einer vereinbarten Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist. Dem Kreditinstitut muss das Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung der Belastung binnen acht Wochen nach dem Tag der Kontobelastung zugehen. Unternehmer sind nicht berechtigt, ein derartiges Verlangen zu stellen.

(3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Kunden vor („Einzugsermächtigungsverfahren“), hat das Kreditinstitut dem ihm binnen acht Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zumachen, ohne weiteres zu entsprechen.

(4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von zehn Geschäftstagen entsprochen.

kumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA – Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen. Im Falle der Ablehnung der Erstattung hat das Kreditinstitut den Kunden auf die Möglichkeit der Beschwerde bei der FMA, sowie auf die Möglichkeit der Geltendmachung seiner Rechte vor den ordentlichen Gerichten unter Angabe des Gerichtsstandes und vor der Schlichtungsstelle unter Angabe von deren Sitz und Adresse hinzuweisen.

(4) Abweichend von Absatz 3 hat bei SEPA-Lastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.

(5) War zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, die Erstattung des belasteten Betrags binnen der Frist gemäß Z 16 Absatz 1 AGB verlangen. Die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen gemäß Z 37 Absatz 10 AGB ausgewiesen bzw. zugänglich gemacht hat.

V. ÄNDERUNGEN VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 41. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für die Änderung anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer

V. ÄNDERUNGEN VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 41. (1) Bleibt unverändert.

Leistung erfolgen.

(2) Über Absatz 1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Angabe der vorgeschlagenen Änderungen bzw. Einführungen von Leistungen oder Entgelten angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu den angebotenen Änderungen bzw. Einführungen von Leistungen oder Entgelten gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung bzw. Einführung von Leistungen oder Entgelten ist dem Kunden mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kunden in jeder Form erfolgen kann, die mit ihm vereinbart worden ist. Als Mitteilung gilt auch, wenn das Angebot zur Änderung bzw. Einführung von Leistungen oder Entgelten auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereit gehalten wird. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Angebot zur Änderung bzw. Einführung von Leistungen oder Entgelten darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kunden zur Änderung bzw. Einführung als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bzw. Einführung kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.

B. Änderungen von Entgelten gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 42. (1) Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern wird das Kreditinstitut das Entgelt (ausgenommen Zinsen) für die vom ihm außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen (wie zB Depotgebühren, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, Safemiete) mangels anderer Vereinbarungen nach Maßgabe der Entwicklung des von der Statistik Austria erhobenen und veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2006 (VPI) oder eines an dessen Stelle tretenden Index ändern (erhöhen oder senken), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Als Ausgangsbasis für die Berechnung ist das Jahr 2006 mit einem Indexwert von 100 heranzuziehen. Anpassungen auf Grund der Veränderung des VPI erfolgen auf Basis des Jahresdurchschnittes der Veränderungen eines vergangenen Kalenderjahres jeweils zum 1. Juli eines Folgejahres. Ist das Kreditinstitut bei einer Erhöhung der Indexzahl des Jahresdurchschnittes zur Erhöhung des Entgelts berechtigt, erfolgt aber eine Erhöhung aus welchen Gründen immer nicht, so geht dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren. Dies gilt auch, wenn Indexerhöhungen nicht zur Gänze als Basis einer Anhebung der Entgelte herangezogen werden. Unterlassene Entgelterhöhungen können bei Erhöhungen in

(2) Über Absatz 1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Angabe der vorgeschlagenen Änderungen bzw. Einführungen von Leistungen oder Entgelten angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu den angebotenen Änderungen bzw. Einführungen von Leistungen oder Entgelten gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung bzw. Einführung von Leistungen oder Entgelten ist dem Kunden mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kunden **per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (siehe Z 11 Absatz 2 AGB) erfolgt bzw.** in jeder Form **einer elektronischen Mitteilung** erfolgen kann, die mit ihm **wirksam** vereinbart worden ist. Als Mitteilung gilt auch, wenn das Angebot zur Änderung bzw. Einführung von Leistungen oder Entgelten auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereit gehalten wird. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Angebot zur Änderung bzw. Einführung von Leistungen oder Entgelten darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kunden zur Änderung bzw. Einführung als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bzw. Einführung kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.

B. Änderungen von Entgelten gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 42. (1) Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern wird das Kreditinstitut das Entgelt (ausgenommen Zinsen) für die vom ihm außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen (wie zB Depotgebühren, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, Safemiete) mangels anderer Vereinbarungen nach Maßgabe der Entwicklung des von der Statistik Austria erhobenen und veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 20**20** (VPI) oder eines an dessen Stelle tretenden Index ändern (erhöhen oder senken), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Als Ausgangsbasis für die Berechnung ist das Jahr 20**20** mit einem Indexwert von 100 heranzuziehen. Anpassungen auf Grund der Veränderung des VPI erfolgen auf Basis des Jahresdurchschnittes der Veränderungen eines vergangenen Kalenderjahres jeweils zum 1. Juli eines Folgejahres. Ist das Kreditinstitut bei einer Erhöhung der Indexzahl des Jahresdurchschnittes zur Erhöhung des Entgelts berechtigt, erfolgt aber eine Erhöhung aus welchen Gründen immer nicht, so geht dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren. Dies gilt auch, wenn Indexerhöhungen nicht zur Gänze als Basis einer Anhebung der Entgelte herangezogen werden. Unterlassene Entgelterhöhungen können bei Erhöhungen in

den Folgejahren berücksichtigt werden. Entgeltsanpassungen nach dieser Bestimmung erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Über Absatz 1 hinausgehende Änderungen der Entgelte für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Angabe der Änderungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu den angebotenen Änderungen gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung der Entgelte ist dem Kunden mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kunden in jeder Form erfolgen kann, die mit ihm vereinbart worden ist. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Angebot zur Änderung von Entgelten darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kunden zur Änderung der Entgelte als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.

Auf dem in diesem Absatz 2 vorgesehenen Weg kann eine Änderung der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen des Kreditinstituts nur unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen erfolgen:

- Die Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der jeweiligen Dauerleistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Indikators gemäß Absatz 1 (VPI) ab, und die angebotene Änderung der Entgelte entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung,
- die angebotene Änderung beträgt - unter Anrechnung einer nach Absatz 1 vorgenommenen Änderung - höchstens das Dreifache einer sich aus der Entwicklung des VPI ergebenden Änderung, und
- das Kreditinstitut macht den Kunden im Angebot zur Änderung darauf aufmerksam, dass die angebotene Änderung von der Entwicklung des VPI abweicht.

C. Änderungen von Entgelten für Zahlungsdienste gegenüber Verbrauchern (ausgenommen Sollzinsen)

Z 42a. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Angabe der Änderungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu den angebotenen Änderungen gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung der Entgelte ist dem Kunden mitzu-

den Folgejahren berücksichtigt werden. Entgeltsanpassungen nach dieser Bestimmung erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Entfällt.

C. Änderungen von Entgelten für Zahlungsdienste gegenüber Verbrauchern (ausgenommen Sollzinsen)

Z 42a. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des **Zahlungs**kontovertrags) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Angabe der Änderungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu den angebotenen Änderungen gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung der Entgelte ist dem Kunden mitzu-

teilen, wobei die Mitteilung an den Kunden in jeder Form erfolgen kann, die mit ihm vereinbart worden ist. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Angebot zur Änderung von Entgelten darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kunden zur Änderung der Entgelte als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung von Entgelten hat der Kunde das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Angebot zur Änderung der Entgelte hinweisen.

(2) Auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg kann eine Änderung der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte nach Maßgabe der Entwicklung des von der Statistik Austria erhobenen und veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2006 (VPI) oder eines an dessen Stelle tretenden Index erfolgen, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Als Ausgangsbasis für die Berechnung ist das Jahr 2006 mit einem Indexwert von 100 heranzuziehen. Anpassungen auf Grund der Veränderung des VPI erfolgen auf Basis des Jahresdurchschnittes der Veränderungen eines vergangenen Kalenderjahres jeweils zum 1. Juli eines Folgejahres. Wurde bei einer Änderung der Indexzahl des Jahresdurchschnittes keine Änderung der Entgelte angeboten, so geht dadurch die Möglichkeit, eine Änderung anzubieten, in den Folgejahren nicht verloren. Dies gilt auch, wenn Indexänderungen nicht zur Gänze als Basis einer Änderung der Entgelte herangezogen werden. Unterlassene Entgeltänderungen können bei Änderungen in den Folgejahren berücksichtigt werden.

(3) Von der Entwicklung des VPI abweichende Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen können unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Absatz 1 und unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen erfolgen:

- Die Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der jeweiligen Dauerleistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Indikators gemäß Absatz 2 (VPI) ab, und die angebotene Änderung der Entgelte entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung,
- die angebotene Änderung beträgt - unter Anrechnung einer nach Absatz 2 vorgenommenen Änderung - höchstens das Dreifache einer sich aus der Entwicklung des VPI ergebenden Änderung, und
- das Kreditinstitut macht den Kunden im Angebot zur

teilen, wobei die Mitteilung an den Kunden **per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (siehe Z 11 Absatz 2 AGB) erfolgt bzw. in jeder Form einer elektronischen Mitteilung** erfolgen kann, die mit ihm **wirksam** vereinbart worden ist. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Angebot zur Änderung von Entgelten **das Ausmaß und den Zeitpunkt der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts mitteilen und** darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kunden zur Änderung der Entgelte als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung von Entgelten hat der Kunde das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Angebot zur Änderung der Entgelte hinweisen.

(2) Auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg kann eine Änderung der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte nach Maßgabe der Entwicklung des von der Statistik Austria erhobenen und veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex **2020** (VPI) oder eines an dessen Stelle tretenden Index erfolgen, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Als Ausgangsbasis für die Berechnung ist das Jahr **2020** mit einem Indexwert von 100 heranzuziehen. Anpassungen auf Grund der Veränderung des VPI erfolgen auf Basis des Jahresdurchschnittes der Veränderungen eines vergangenen Kalenderjahres jeweils zum 1. Juli eines Folgejahres. Wurde bei einer Änderung der Indexzahl des Jahresdurchschnittes keine Änderung der Entgelte angeboten, so geht dadurch die Möglichkeit, eine Änderung anzubieten, in den Folgejahren nicht verloren. Dies gilt auch, wenn Indexänderungen nicht zur Gänze als Basis einer Änderung der Entgelte herangezogen werden. Unterlassene Entgeltänderungen können bei Änderungen in den Folgejahren berücksichtigt werden.

(3) Entfällt.

Änderung darauf aufmerksam, dass die angebotene Änderung von der Entwicklung des VPI abweicht.

D. Änderungen von Sollzinssätzen gegenüber Verbrauchern

Z 43. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Sollzinssatz an einen Referenzzinssatz (wie zB den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert. Zinssatzanpassungen erfolgen gegenüber Verbrauchern frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart oder beabsichtigt das Kreditinstitut eine über eine vereinbarte Anpassungsmöglichkeit hinausgehende Änderung eines Sollzinssatzes, so bietet das Kreditinstitut dem Kunden eine Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Angabe der Änderung an. Die Zustimmung des Kunden zu der angebotenen Änderung gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung des Zinssatzes ist dem Kunden mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kunden in jeder Form erfolgen kann, die mit ihm vereinbart worden ist. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Angebot zur Änderung eines Zinssatzes darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kunden zur Änderung des Zinssatzes als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Sollte das Änderungsangebot ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, ist dies dem Kunden mitzuteilen und hat dieser das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Angebot zur Änderung des Zinssatzes hinweisen.

Auf dem in diesem Absatz 2 vorgesehenen Weg kann eine Änderung eines mit dem Kunden vereinbarten Sollzinssatzes nur unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen erfolgen:

- Die angebotene Zinssatzänderung entspricht der Entwicklung der Kosten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kredit (der jeweiligen Überziehung oder Überschreitung) seit Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu berücksichtigen sind,
- eine solche Zinssatzänderung überschreitet 0,5%-Punkte

D. Änderungen von Soll-und Habenzinssätzen gegenüber Verbrauchern

Z 43. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie zB den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert. Anpassungen **von Soll-zinsen** erfolgen gegenüber Verbrauchern frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Entfällt.

- nicht,
- das Kreditinstitut macht den Kunden im Angebot zur Änderung darauf aufmerksam, dass die angebotene Zinssatzänderung höher ist als jene, die sich aus der vereinbarten Anpassungsklausel ergäbe; ist keine Anpassungsklausel vereinbart, ist darauf hinzuweisen, dass die der Verzinsung zugrundeliegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht, und
 - eine Änderung des Zinssatzes ist frühestens zwei Jahre nach dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung zulässig.

E. Änderungen von Dauerleistungen gegenüber Verbrauchern (ausgenommen Habenzinsen)

Z 44. (1) Änderungen der vom Kreditinstitut dem Kunden zu erbringenden Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Angabe der Änderung angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu den angebotenen Änderungen gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung der Dauerleistungen ist dem Kunden mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kunden in jeder Form erfolgen kann, die mit ihm vereinbart worden ist. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Angebot zur Änderung einer Dauerleistung darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kunden zur Änderung der Dauerleistung als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Sollte das Änderungsangebot Zahlungsdienste betreffen, ist dies dem Kunden mitzuteilen und hat dieser das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Angebot zur Änderung der Dauerleistungen hinweisen.

(2) Auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg kann eine Änderung von vom Kreditinstitut dem Kunden zu erbringenden Dauerleistungen nur erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere aufgrund der Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrades einer Leistung) sachlich gerechtfertigt ist.

E. Änderungen von Dauerleistungen gegenüber Verbrauchern (ausgenommen Habenzinsen)

Z 44. (1) Änderungen der vom Kreditinstitut dem Kunden zu erbringenden Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Angabe der Änderung angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu den angebotenen Änderungen gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung der Dauerleistungen ist dem Kunden mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kunden **per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (siehe Z 11 Absatz 2 AGB) erfolgt bzw. in jeder Form einer elektronischen Mitteilung** erfolgen kann, die mit ihm **wirksam** vereinbart worden ist. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Angebot zur Änderung einer Dauerleistung darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kunden zur Änderung der Dauerleistung als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Sollte das Änderungsangebot Zahlungsdienste betreffen, ist dies dem Kunden mitzuteilen und hat dieser das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Angebot zur Änderung der Dauerleistungen hinweisen.

(2) Auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg kann eine Änderung von vom Kreditinstitut dem Kunden zu erbringenden Dauerleistungen nur erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere aufgrund der Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrades einer Leistung) sachlich gerechtfertigt ist.

Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung

- eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts,
- und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlich

cher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstitutes ergeben.

F. Änderung von Habenzinssätzen gegenüber Verbrauchern

Z 44a. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Habenzinssatz an einen Referenzzinssatz (wie zB den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

(2) Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart oder beabsichtigt das Kreditinstitut eine über eine vereinbarte Anpassungsmöglichkeit hinausgehende Änderung eines Habenzinssatzes, so bietet das Kreditinstitut dem Kunden diese Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Angabe der Änderung an. Die Zustimmung des Kunden zu der angebotenen Änderung gilt als erteilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot zur Änderung des Zinssatzes ist dem Kunden mitzuteilen, wobei die Mitteilung an den Kunden in jeder Form erfolgen kann, die mit ihm vereinbart worden ist. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Angebot zur Änderung eines Zinssatzes darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Kunden zur Änderung des Zinssatzes als erteilt gilt, sofern vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Sollte das Änderungsangebot ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, ist dies dem Kunden mitzuteilen und hat dieser das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Angebot zur Änderung des Zinssatzes hinweisen.

Auf dem in diesem Absatz 2 vorgesehenen Weg kann eine Änderung eines mit dem Kunden vereinbarten Habenzinssatzes nur unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen erfolgen:

- Die angebotene Zinssatzänderung entspricht der Entwicklung der Kosten und Wiederveranlagungsmöglichkeiten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Guthaben seit Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu berücksichtigen sind,
- eine solche Zinssatzänderung überschreitet 0,5%-Punkte nicht,
- das Kreditinstitut macht den Kunden im Angebot zur Änderung darauf aufmerksam, dass die angebotene Zinssatzänderung höher ist als jene, die sich aus der vereinbarten Anpassungsklausel ergäbe; ist keine Anpassung

F. Änderung von Habenzinssätzen gegenüber Verbrauchern:

Entfällt zur Gänze. Siehe Z 43.

sungsklausel vereinbart, ist darauf hinzuweisen, dass die der Verzinsung zugrundeliegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht, und

- eine Änderung des Zinssatzes ist frühestens zwei Jahre nach dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung zulässig.

D. Aufwendersatz durch Unternehmer

Z 45. (1) Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten.

(2) Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

VI. SICHERHEITEN

A. Verstärkung von Sicherheiten

Z 46. (1) Wenn in der Geschäftsbeziehung mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 47. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, zB aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 48. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

F. Aufwendersatz durch Unternehmer

Z 45. (1) Bleibt unverändert.

(2) Bleibt unverändert.

VI. SICHERHEITEN

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

Z 46. (1) Bleibt unverändert.

(2) Bleibt unverändert.

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 47. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht für Forderungen gemäß Z 48 AGB an seinen Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Bleibt unverändert.

Z 48. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche des Kreditinstituts sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 49. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie zB Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

persönlich haftet.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz 1 **in diesem Zeitpunkt** bestehen. **Entstehen Ansprüche des Kreditinstitutes nach diesem Zeitpunkt, entsteht das Pfandrecht mit dem Entstehen der Ansprüche des Kreditinstituts. Die in Z 49 (1) AGB geregelten Ausnahmen vom Pfandrecht gelten in beiden Fällen.**

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 49. (1) Bleibt unverändert.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf **Zahlungskonten** durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden. **Gehen am Zahlungskonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen (Arbeitseinkommen bzw. Pensionseinkommen in Höhe des Existenzminimums) des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Zahlungskonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.**

(3) Bleibt unverändert.

D. Verwertung von Sicherheiten

Z 50a Die nachfolgenden Ziffern 51 bis 54 regeln das Vorgehen bei der Verwertung von Sicherheiten. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen den in Ziffer 54 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekannten Aufenthalts des Kunden, untunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

1. Verkauf

Z 52. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsepreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 53. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder - soweit sie keinen Markt- oder Börsepreis hat - außergerichtlich versteigern zu lassen.

3. Einziehung

Z 54. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbriefen) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

4. Zulässigkeit der Verwertung

Z 55. Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

E. Zurückbehaltungsrecht

Z 56. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an

1. Verkauf

Z 52. **Bewegliche körperliche Sachen, die dem Kreditinstitut als Sicherheit bestellt wurden und** die keinen Markt- oder Börsepreis haben, wird das Kreditinstitut von einem **dazu befugten unabhängigen** Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener, **zwei Wochen nicht unterschreitender** Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 53. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsepreis hat – außergerichtlich **im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer** versteigern zu lassen. **Zeit und Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.**

3. Einziehung

Z 54. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbriefen) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen, **wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird.** Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem **erheblichem und dauerndem** Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Bleibt unverändert.

4. Zulässigkeit der Verwertung

Z 55. Entfällt.

E. Zurückbehaltungsrecht

Z 56. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an

den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 48 und 49 gelten entsprechend.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z 57. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 58. Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

B. Verrechnung

Z 59. Das Kreditinstitut kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

B. Art der Durchführung

Z 61. (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.

(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 49 und 50 **AGB** gelten entsprechend.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z 57. (1) Bleibt unverändert.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus **Zahlungskonten** durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 58. Der Kunde, **der Verbraucher ist**, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. **Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.**

B. Verrechnung

Z 59. (1) **Im Geschäft mit Unternehmern kann** das Kreditinstitut abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses

(2) **Im Geschäft mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird. Das Kreditinstitut darf von diesem Recht gemäß Absatz 2 nur Gebrauch machen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.**

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

B. Durchführung

Z 61. (1) Bleibt unverändert.

(2) Bleibt unverändert.

(3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik des Kreditinstitutes, auf deren Grundlage das Kreditinstitut - mangels anderer Weisung - die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C. Ausführungsort

Z 62. Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

D. Zeitliche Durchführung

Z 63. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

E. Fehlende Deckung

Z 64. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

F. Auslandsgeschäfte

Z 65. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren der selben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

G. Geschäfte in Aktien

Z 66. Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

(3) Das Kreditinstitut **führt**, - mangels anderer Weisung - die Aufträge des Kunden **nach seiner** Durchführungspolitik **aus, nachdem es dem Kunden diese zur Kenntnis gebracht und der Kunde seine Zustimmung erklärt hat.** Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden **jeweils** informieren.

(4) Bleibt unverändert.

C. **Rechtsvorschriften und Handelsbräuche am Ausführungsort**

Z 62. Bei der Ausführung **des Auftrages muss das Kreditinstitut** die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und **Handelsbräuche beachten.**

D. Zeitliche Durchführung: **entfällt zur Gänze.**

D. Fehlende Deckung

Z 64. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung **am Verrechnungskonto** vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung **am Verrechnungskonto** wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung **am Verrechnungskonto** an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

E. Auslandsgeschäfte

Z 65. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren der selben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und **Handelsbräuchen** hält.

F. Geschäfte in Aktien

Z 66. Bleibt unverändert.

II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A. Depotverwahrung

Z 67. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist es ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers ("nominee") eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 68. (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine bogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder im „Mercur“ Authentischer Verlosungsanzeiger erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verloschten Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verloschter Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

Z 70. Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstigen

II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A. Depotverwahrung

Z 67. (1) Bleibt unverändert.

(2) Bleibt unverändert.

(3) Gegenüber einem Unternehmer haftet das Kreditinstitut nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers. **Dies gilt auch für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Z 68 AGB durch den Drittverwahrer.**

B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 68. (1) Bleibt unverändert.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt **der** Wiener Zeitung“ erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.

(3) Bleibt unverändert.

D. Weiterleitung von Informationen der Emittenten sowie Verwertung von Rechten

Z 70. **Das Kreditinstitut wird dem Kunden unverzüglich alle Informationen übermitteln, die es vom Emittenten eines für den Kunden verwahrten Wertpapiers erhält, die nach den Angaben des Emittenten in Erfüllung einer gesetzlichen**

gen wichtigen die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

Verpflichtung an alle Inhaber von Wertpapieren dieser Gattung gerichtet und die für die Ausübung von Rechten aus den Wertpapieren erforderlich sind. Erhält das Kreditinstitut vom Emittenten anstelle dieser Informationen eine Mitteilung, wo diese Informationen auf der Website des Emittenten gefunden werden können, wird das Kreditinstitut dem Kunden diese Mitteilung unverzüglich weiterleiten. Informationen, die der Emittent den Inhabern der Wertpapiere direkt oder über einen von einem Inhaber des Wertpapiers dem Emittenten namhaft gemachten Dritten übermittelt, wird das Kreditinstitut nicht an den Kunden weiterleiten. Werden vom Emittenten in Bezug auf die Wertpapiere Maßnahmen wie Bezugsrechte, Umtauschangebote, Zusammenlegungen oder Aufsplittungen, Umwandlungen oder ähnliche Maßnahmen angekündigt und erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, wie hinsichtlich der dem Kunden im Zusammenhang mit den angekündigten Maßnahmen zukommenden Rechte vorzugehen ist, wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

III. HANDEL IN DEVISEN UND VALUTEN

B. Termingeschäfte

Z 72. (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(2) Das Kreditinstitut ist - auch ohne vorherige Vereinbarung - berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Absatz 1 oder 2 ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

IV. FREMDWÄHRUNGSKREDITE

Z 73. Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen

III. HANDEL IN DEVISEN UND VALUTEN

B. Termingeschäfte

Z 72. (1) Bleibt unverändert.

(2) Bleib unverändert.

(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Absatz 1 oder 2 ein Glattstellungsgeschäft, so erfolgt dieses auf Rechnung des Kunden; eine dabei entstehende Kursdifferenz geht zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

IV. FREMDWÄHRUNGSKREDITE

Z 73. Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

gen werden. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder
- wenn sich in der Geschäftsbeziehung mit Unternehmen durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt

der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

Dies gilt in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen darüber hinaus, wenn

- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt

V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

B. Inkasso oder Ankauf

Z 75. Derartige Papiere werden vom Kreditinstitut grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.

D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 77. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 39 Abs 2 und 3 genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 78. In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“-Gutschriften (Z 39) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

B. Inkassoauftrag

Z 75. Das Inkasso der vorstehend angesprochenen Einzugs-papiere erfolgt aufgrund eines Inkassoauftrags, wobei das Kreditinstitut zur Annahme dieses Inkassoauftrags nicht verpflichtet ist. Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugs-papiere durch das Kreditinstitut ist gesondert zu vereinbaren.

D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 77. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 39 Absatz 2 und 3 **AGB** genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren geht die Kursdifferenz zwischen dem Zeitpunkt der Diskontierung und der Rückbelastung zulasten bzw. zu Gunsten des Kunden.

Z 78. In allen Fällen der Rückbelastung diskontierter oder zum Inkasso übernommener und unter „Eingang vorbehalten“ gutgeschriebener Einzugs-papiere verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.